

AUSÜBUNG REGELMÄSSIGER TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHREREN MITGLIEDSTAATEN (MEHRFACHTÄTIGKEIT - ART. 13 DER VERORDNUNG (EG) Nr 883/2004)

Einleitung

Der Antrag ist vom Arbeitgeber auszufüllen, wenn der Versicherte seine berufliche Tätigkeit normalerweise in zwei oder mehreren Ländern der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009) oder des Vereinigten Königreichs (gemäß Artikel SSC.12 des am 24. Dezember 2020 angenommenen Abkommens über Handel und Zusammenarbeit mit einem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit) (nachstehend "betreffende Staaten" genannt) ausübt, um die anzuwendenden Rechtsvorschriften zu bestimmen:

- für in Luxemburg wohnhafte Personen werden die anzuwendenden Rechtsvorschriften von der zuständigen luxemburgischen Stelle, d.h. der Zentralstelle der Sozialversicherungen (Centre commun de la sécurité sociale - CCSS), gemäß den oben genannten Artikeln bestimmt. Wenn die luxemburgischen Rechtsvorschriften als anwendbar bestimmt werden, stellt die zuständige Stelle eine A1 Bescheinigung aus.
- Für **Bewohner außerhalb Luxemburgs** werden die anzuwendenden Rechtsvorschriften von der zuständigen Stelle des Wohnsitzlandes gemäß den oben genannten Artikeln bestimmt. Wenn die luxemburgischen Rechtsvorschriften als anwendbar bestimmt werden, stellt die CCSS eine A1 Bescheinigung aus.

Der Antrag ist vor Beginn der Ausübung der Tätigkeit in zwei oder mehreren betreffenden Staaten an das CCSS zu richten.

Der Antrag ist nicht auszufüllen, wenn eine Entsendung in einen betreffenden Staat oder in ein Drittland erfolgt.

Dieser Antrag betrifft das von der CCSS festgelegte Verfahren für die Ausübung einer Tätigkeit in zwei oder mehreren betreffenden Staaten und gegebenenfalls die Ausstellung einer A1 Bescheinigung.

Dieses Verfahren entbindet den Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer nicht davon, die von den betreffenden Staaten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird (d.h. dem Beschäftigungsstaat), oder vom Wohnstaat, vorgeschriebenen Formalitäten zu unternehmen (Beispiele: Eintragung im Rahmen eines Systems zur Erfassung von Personen, die auf dem Gebiet eine berufliche Tätigkeit ausüben; Übermittlung von Informationen an den Wohnsitzstaat im Rahmen der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften).

Erläuterungen zu den verschiedenen Rubriken, die ausgefüllt werden müssen

Allgemein

Wenn die Angabe des Ländercodes in einer Rubrik erforderlich ist, sollte Bezug auf die Norm ISO 3166-1 ALPHA-2 genommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Angabe unvollständiger oder falscher Daten jederzeit zum Widerruf der auf Grundlage dieser Daten ausgestellten A1 Bescheinigung sowie zu einer gegebenenfalls rückwirkenden Änderung der Mitgliedschaft in der luxemburgischen Sozialversicherung führen kann.

1) Angaben zum Arbeitgeber

Die anzugebende Arbeitgebernummer ist die vom CCSS zugewiesene Nummer.

Anzugeben sind der Name des Arbeitgebers, wie er im Handels- und Firmenregister von Luxemburg (oder ggf. der entsprechenden ausländischen Bezeichnung) eingetragen ist, sowie die Kontaktdaten des Arbeitgebers.

2) Angaben zum Versicherten

Die anzugebende Sozialversicherungsnummer entspricht der nationalen Nummer auf der Krankenversicherungskarte des Versicherten.

In der Rubrik Name und Vorname ist/sind der/die Name(n) und Vorname(n) aus dem Familienstand des Versicherten anzugeben. Der Name des Ehepartners ist in der Rubrik Ehename anzugeben.

Die Postleitzahl, der Ort und der Ländercode sind auszufüllen. Es obliegt dem Arbeitgeber, sich bei seinem Arbeitnehmer zu vergewissern, dass die Adresse, die dem CCSS mitgeteilt wird, auf dem neuesten Stand ist.

Wenn der gewöhnliche Wohnort des Versicherten von der gesetzlichen Adresse abweicht, ist dieser ebenfalls anzugeben.

3) Angaben zur Mehrfachtätigkeit des Versicherten bei einem Arbeitgeber

Feld 1 unter Punkt 3:

Anzugeben sind das Beginn- und das Enddatum des voraussichtlichen Zeitraums der Tätigkeit in zwei oder mehreren der betreffenden Staaten. Die A1 Bescheinigung wird auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren (drei Jahre bei Anwendung des Rahmenabkommens über Telearbeit) begrenzt, je nachdem, welche Rechtsvorschriften der zuständige Staat festlegt. Bei einer Änderung der Situation ist es zwingend erforderlich, einen neuen Antrag zu stellen.

Um die Auslösung mehrerer Verfahren zu vermeiden, ist es ratsam, die Telearbeit für einen voraussichtlichen Zeitraum von mindestens 12 Monaten (oder so lange wie möglich) oder bis zum Ende des Arbeitsvertrags, falls dieser früher eintritt, zu melden.

Feld 2 von Punkt 3:

Wenn der Arbeitgeber eine internationale Transportgesellschaft ist, ist anzugeben, ob der Versicherte zum Personal des Straßen- oder Flussverkehrs gehört, indem das entsprechende Kästchen angekreuzt wird.

Anschließend ist durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens anzugeben, ob die von der versicherten Person ausgeübte Tätigkeit zum Straßen- oder Flussverkehr gehört.

Im Falle einer Tätigkeit im Flussverkehr sind der Name des Schiffes und seine ENI-Nummer (*European Number of Identification*) anzugeben.

Dieses Formular ist nicht für die Meldung der Tätigkeit von Rheinschiffern zu verwenden.

Feld 3 unter Punkt 3:

Es ist anzugeben, ob die Tätigkeit in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten teilweise oder vollständig in Telearbeit ausgeübt wird.

Wenn der Versicherte die Bedingungen des Rahmenabkommens¹ über Telearbeit erfüllt, ist anzugeben, ob der Versicherte die Anwendung des Rahmenabkommens wünscht oder nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Rahmenabkommens nur möglich ist, wenn der Versicherte alle in dem Abkommen festgelegten Bedingungen erfüllt.

¹ Framework Agreement on the application of Article 16 (1) of Regulation (EC) No. 883/2004 in cases of habitual cross-border telework: https://socialsecurity.belgium.be/fr/activites-internationales/teletravail-transfrontalier-dans-lue-leee-et-la-suisse

4) Angaben zu den Beschäftigungsorten

Der Arbeitgeber muss **zwingend** die Beschäftigungsquote (Prozentsatz) des Versicherten nach Ländern (ggf. einschließlich Luxemburg) angeben.

Die Beschäftigungsquote ohne Telearbeit ist getrennt von der in Telearbeit ausgeübten Beschäftigungsquote anzugeben:

- Spalte "% A": jede Tätigkeit, die nicht im Rahmen der Telearbeit ausgeübt wird;
- Spalte "% T": jede Tätigkeit, die im Rahmen der Telearbeit ausgeübt wird.

Die Summe aller Prozentsätze ("% A" und "% T"), die in den Feldern der Tabelle angegeben sind, muss 100% betragen.

Es ist zwingend erforderlich, den voraussichtlichen monatlichen Prozentsatz der ausgeübten Tätigkeit (Telearbeit oder nicht) in jedem Beschäftigungsstaat und nicht nur im Wohnsitzstaat anzugeben.

5) Angaben zu anderen beruflichen Tätigkeiten des Versicherten

Der Arbeitgeber muss sich unbedingt bei dem Versicherten erkundigen, ob er eine andere berufliche Tätigkeit ausübt (selbstständig oder für einen anderen Arbeitgeber) und das Land/die Länder angeben, in dem/denen er diese ausübt und welcher Art sie ist.

Diese Angaben sind nämlich im Rahmen der Bestimmung der für den Versicherten geltenden Rechtsvorschriften von größter Bedeutung.

Unterschrift

Es ist anzugeben, ob der Arbeitgeber selbst das Formular ausfüllt oder ob es von einer bevollmächtigten natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, indem das entsprechende Kästchen angekreuzt wird.

Die Person, die das Formular unterzeichnet, muss ihr(e) Name(n) und Vorname(n) angeben. Wenn sie für einen Bevollmächtigten arbeitet, muss sie auch die Firmenbezeichnung des Bevollmächtigten angeben.

Die Unterschrift sowie Ort und Datum der Unterzeichnung sind ebenfalls Pflichtangaben.

WICHTIGE ANMERKUNG

Durch die Unterzeichnung des Antrags bestätigt der Arbeitgeber oder der Bevollmächtigter die Richtigkeit der in diesem Dokument aufgeführten Informationen und erklärt, dass er sich bewusst ist, dass jede falsche Angabe seinerseits sowie das Versäumnis, Änderungen zu melden, die Sozialversicherungszugehörigkeit ändern und Sanktionen nach dem Sozialversicherungsgesetzbuch und dem Strafgesetzbuch nach sich ziehen können.v

¹ Framework Agreement on the application of Article 16 (1) of Regulation (EC) No. 883/2004 in cases of habitual cross-border telework: https://socialsecurity.belgium.be/fr/activites-internationales/teletravail-transfrontalier-dans-lue-leee-et-la-suisse